

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

6. NOV. 1973

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6 u. 7, § 40; ArbGG § 83

Leitsätze:

1. Der Arbeitgeber hat keine Kosten für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu tragen, die für die Betriebsratsarbeit lediglich geeignete Kenntnisse i.S. des § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 vermitteln, die aber nicht zugleich erforderliche Kenntnisse i.S. des Abs. 6 aaO sind.
2. Das einzelne Betriebsratsmitglied ist im Beschlußverfahren antragsberechtigt, wenn es die Erstattung von Auslagen verlangt, die es in Hinblick auf seine Betriebsratstätigkeit gemacht hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 ABR 26/73

Beschluß des BAG vom 6. November 1973

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ARR 26/73

1a BV 2/73 Niedersachsen

161

Erklärt am
November 1973

1. Henkelmann,
2. Inspektorin
3. Urkundsbeamter
4. Geschäftsstelle

B e s c h l u ß
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. November 1973 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Hirschmann und Dr. Lohauß beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 3. April 1973 - 2 Ta BV 2/73 - aufgehoben.

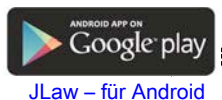
Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Verden vom 18. Dezember 1972 - BV 10/72 - wird zurückge-

wiesen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#) R e c h t s



G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist Mitglied der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden und gehört dem Betriebsrat im Betonwerk S der Antragsgegnerin an. Er hat seine Wohnung in B und fährt täglich nach S zu seiner Arbeitsstelle.

Vom 9. bis 13. Oktober 1972 führte die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden eine Schulungs- und Bildungsveranstaltung in P bei S durch, die von dem Niedersächsischen Sozialminister nach Beratung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände als geeignet anerkannt worden war. Diese Veranstaltung war als "Grundlehrgang I für Betriebsräte" bezeichnet und hatte als Gesamtthema: "Diskussion, Versammlung und Verhandlungstechnik". Der Lehrgang hatte sich zum Ziel gesetzt, "die Betriebsräte mit Methoden und Techniken der Diskussion, der Versammlung und der Verhandlung vertraut zu machen". Die entsprechenden Kenntnisse sollten anhand von Beispielen und praktischen Übungen erworben werden.

Auf Beschluß des Betriebsrats nahm der Antragsteller an dieser Veranstaltung teil. Er erhielt während dieser Zeit von der Antragsgegnerin seinen Lohn in bisheriger Höhe gezahlt.

Da der Antragsteller nicht in P übernachtete, entstanden täglich Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt mit dem eigenen Pkw zwischen B und P. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 87,50 DM. Wenn der Antragsteller während dieser Zeit nicht zu der Schulungsveranstaltung, sondern zu seiner Arbeitsstelle gefahren wäre, hätte er Fahrtkosten in Höhe von 80,--DM gehabt.

Der Antragsteller vertritt die Ansicht, bei der Schulungsveranstaltung seien ihm Kenntnisse vermittelt worden, die für seine Betriebsratstätigkeit erforderlich gewesen seien. Die Antragsgegnerin sei daher verpflichtet, die ihm entstandenen Fahrtkosten nach P zu erstatten. Er hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm die aus Anlaß der Schulungs- und Bildungsveranstaltung vom 9. bis zum 13. Oktober 1972 entstandenen Fahrtkosten in Höhe von 87,50 DM zu erstatten.

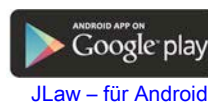
Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie ist der Meinung, über die Lohnzahlungspflicht hinaus sei sie zur Tragung von Kosten nicht verpflichtet, da es sich um eine Veranstaltung nach § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 gehandelt habe.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Verpflichtung ausgesprochen, daß die Antragsgegnerin die entstandenen Mehrkosten von 7,50 DM netto zu erstatten hat.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Ziel der vollen Abweisung des Antrags weiter, während der Antragsteller um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die Rechtsbeschwerde führt zur Wiederherstellung des den Antrag abweisenden arbeitsgerichtlichen Beschlusses.

1. In den Vorinstanzen ist nicht die Frage geprüft worden, ob der Antragsteller als einzelnes Betriebsratsmitglied überhaupt Beteiligter und Antragsteller sein kann. Diese, aus § 83 ArbGG zu beantwortende Frage hängt mit dem materiell-rechtlichen Problem des Betriebsverfassungsrechts zusammen, ob nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 nur eine Anspruchsberechtigung des Betriebsrats als solchem (siehe Dütz-Säcker, DB 72, Beilage 17 S. 7, wohl auch Fitting-Auffarth, BetrVG, 10. Aufl., § 37 Anm. 61 und Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 37 Anm. 27) oder ob aufgrund eines entsprechenden Betriebsratsbeschlusses über die Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds auch ein abgeleiteter Anspruch des einzelnen Betriebsratsmitglieds in Betracht kommt (siehe Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Anm. 67 und Schwegler, BlfSt 72, 307; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 37 Anm. 26 unter 3). Es geht hier nicht um die Fortzahlung des Lohnes, bei dem es sich um einen originären, im Urteilsverfahren verfolgbaren Individualanspruch handelt (Beschuß des Senats vom 30. Januar 1973 - 1 ABR 22/72 -, demnächst AP Nr. 1 zu § 37 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt), sondern um die Verpflichtung zur Erstattung der einem Betriebsratsmitglied wegen einer Betriebsratsschulung erwachsenen Fahrtkosten. Diese Kosten sind dem Antragsteller entstanden. Er hat sie verauslagt



und verlangt deren Ersatz aufgrund des § 40 i. V. mit § 37 Abs. 6 oder 7 BetrVG 1972. In einem derartigen Fall ist auch das einzelne Betriebsratsmitglied beteiligt und antragsberechtigt, wenn es die Aufwendungen aufgrund eines Betriebsratsbeschlusses allein wegen seiner Tätigkeit als Betriebsratsmitglied erbracht hat (Beschluß vom 31. Oktober 1972 - 1 AHR 7/72 -, demnächst AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972, Ziff. II A 1, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt; sowohl auch Ditz-Säcker, aaO, S. 7, 13; Fitting-Auffarth, aaO, § 40 Anm. 12 und 23 f.).

Auch der Betriebsrat hätte schon in den Vorinstanzen beteiligt werden müssen. Dieser Verfahrensmangel ist aber unschädlich, weil er nicht gerügt worden ist, auch nicht von dem nunmehr beteiligten Betriebsrat selbst.

2. In der Sache selbst geht es, nachdem der Antragsteller keine Rechtsbeschwerde eingelegt hat, nur noch um den Differenzbetrag von 7,50 DM zwischen den Kosten, die bei der Fahrt zur Arbeit entstanden wären, und den Kosten, die bei der Fahrt zur Schulungsstätte tatsächlich entstanden sind. Ob ein entsprechender Abzug an sich berechtigt ist, braucht daher nicht entschieden zu werden.

a) Ausgangspunkt ist hier die Frage, ob es sich bei der Schulungsveranstaltung mit dem Gesamtthema "Diskussion, Versammlung und Verhandlungstechnik" um einen Lehrgang handelte, der erforderliche Kenntnisse im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 vermittelte - für den nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats u.U. der Arbeitgeber Kosten zu übernehmen hat - oder um eine Veranstaltung, die als für die Betriebsratsarbeit als "geeignet", also als nützlich, als verwertbar anerkannt ist und auch lediglich derartige Kenntnisse vermittelte. Die Anerkennung der Veranstaltung nach § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 schließt zwar nicht aus, daß nach dem Inhalt der behandelten Themen nicht nur nützliche, sondern darüber hinaus auch erforderliche Kenntnisse vermittelt werden. Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist zuzustimmen. Zu weit geht der angefochtene Beschluß aber, wenn er die Ansicht vertritt, nach Durchführung des gesetzlich geregelten Anerkennungsverfahrens nach Abs. 7 aaO bestehe kein Raum mehr für eine gerichtliche



Nachprüfung, ob die anerkannte Einigung der Veranstaltung den Grad der "Erforderlichkeit" im Sinne des Absatzes 6 aaO erreicht. Diese Auffassung findet im Gesetz keine Stütze. Die "Geeignetheit" einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 kann nicht ohne weiteres dem Begriff der Erforderlichkeit gleichgesetzt werden, der eine wesentlich engere Anknüpfung an die unmittelbare Betriebsrats-tätigkeit verlangt als die Geeignetheit (so Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Anm. 84; Fitting-Auffarth, BetrVG, 10. Aufl., § 37 Anm. 63).

b) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist auch nicht ersichtlich, daß auf der streitigen Schulungs- und Bildungsveranstaltung Kenntnisse vermittelt wurden, die für die Betriebsrats-tätigkeit des Antragstellers erforderlich waren. Die vermittelten Fähigkeiten haben nur einen verhältnismäßig allgemeinen Zusammenhang mit der Betriebsrats-tätigkeit des einzelnen Betriebsratsmitglieds als solcher, ähnlich wie z.B. Veranstaltungen über allgemeine wirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Fragen (vgl. Dietz-Richardi, aaO, Anm. 82 f. ; Fitting-Auffarth, aaO, § 37 Anm. 63 f.). Die streitige Veranstaltung ist also nicht "zufällig" von der obersten Arbeitsbehörde als eine solche nach § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 anerkannt worden. Sie wird sicherlich für den Antragsteller nützliche Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt haben. Erforderlich im Sinne des § 37 Abs. 6 aaO war sie aber nicht. Zumindest ist nichts dafür vorgetragen worden, der Antragsteller könne ohne eine derartige Schulung sein Amt nicht ordnungsgemäß ausüben. Das könnte allenfalls nur ausnahmsweise der Fall sein. Es muß davon ausgegangen werden, daß Arbeitnehmer, die sich um ein Betriebsratsamt bewerben, über die erforderlichen Mindestkenntnisse der hier vermittelten Art verfügen.

c) Der Senat hat in seiner bisherigen Rechtsprechung (siehe vor allem Beschluß vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72- aaO) anerkannt, daß der Arbeitgeber nach § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 auch die durch Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 aaO entstandenen Kosten im notwendigen Umfang unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu tragen hat. Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen hat der Senat der unmittelbaren Tätigkeit des Betriebsrats gleichgesetzt. Diese



Gesichtspunkte können aber nicht für Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 durchgreifen, die lediglich "förderliche", aber nicht notwendige Kenntnisse vermitteln. Dann ist dieser erforderliche unmittelbare Zusammenhang nicht mehr gegeben.

Der Arbeitgeber ist auch nicht aus anderen Rechtsgründen verpflichtet, über die gesetzlich geregelte Freistellung für grundsätzlich drei Wochen während einer Amtsperiode unter Fortzahlung des Entgeltes hinaus auch noch Kosten gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 zu übernehmen (so Däubler, Schulung und Fortbildung von Betriebsratsmitgliedern und Jugendvertretern nach § 37 BetrVG, S. 87; Dütz-Säcker, aaO, S. 9; Erdmann-Jürging-Kammann, aaO, § 40 Anm. 8; Fitting-Auffarth, aaO, § 40 Anm. 12; Kittner, BB 72, 969 [1970]; LAG Düsseldorf, Beschluß vom 13. September 1973 in DB 73, 2098 f.; a.M. für weitergehende Verpflichtung des Arbeitgebers, Kosten zu übernehmen: Dietz-Richardi, aaO, § 40 Anm. 23; Gnade-Kehrmann-Schneider, aaO, § 40 Anm. 4 und Schwegler, aaO, 72, 312). Der Charakter des Betriebsratsamts als Ehrenamt (§ 37 Abs. 1 BetrVG 1972) und das damit in Zusammenhang stehende Verbot einer Begünstigung (§ 78 S. 2 BetrVG 1972) schließen es bei den nur förderlichen Veranstaltungen nach § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 aus, den Arbeitgeber, abgesehen von der ausdrücklich bestimmten bezahlten Freistellung, mit weiteren Kosten zu belasten.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Kurt Hirschmann

Lohauß

